

Stefan Spielmann

Deckungsfragen in der Sachversicherung

4. Auflage



5

Dr. Stefan Spielmann

Deckungsfragen in der Sachversicherung

Herausgeber: Dr. jur. Peter Bach

Dr. Stefan Spielmann

Deckungsfragen in der Sachversicherung

4. Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 2196-2553

ISBN 978-3-89952-954-8

Vorwort

Das Buch bietet allen mit dem Sachversicherungsrecht befassten Personen – insbesondere aus der Versicherungswirtschaft – eine Entscheidungshilfe für die tägliche Regulierungspraxis. Hierzu wird die zu den einzelnen Problembereichen ergangene Rechtsprechung dargestellt, so dass in vielen Fällen eine Erstprüfung ohne Hinzuziehung weiterer Publikationen erfolgen kann. Weiterführende Literaturempfehlungen finden sich zu Beginn des jeweiligen Abschnitts.

Für die 4. Auflage waren insbesondere die aktuellen Tendenzen in der Rechtsprechung nach Einführung des neuen VVG im Jahre 2008 einzuarbeiten.

Veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sind bis August 2016 erfasst und ausgewertet.

Dieser Band ist Bestandteil einer dreibändigen Reihe zum Sachversicherungsrecht:

Band 1: Deckungsfragen in der Sachversicherung
Stefan Spielmann
4. Auflage 2016

Band 2: Betrug in der Sachversicherung
Dirk-Carsten Günther
2. Auflage 2013

Band 3: Der Regress des Sachversicherers
Dirk-Carsten Günther
6. Auflage 2015

Bei Themenbereichen, die in einem anderen Band vertiefend abgehandelt sind, wird dorthin verwiesen.

Eine Vielzahl von (auch unveröffentlichten) Entscheidungen zur Leistungskürzung sind aufgeführt in dem eBook von Günther, Kürzungsquoten im Versicherungsrecht, welches kostenlos über den Apple-Book-Store geladen werden kann.

Anregungen und Hinweise – insbesondere auf unveröffentlichte Entscheidungen – nimmt der Autor mit Dank entgegen (spielmann@bld.de). Über aktuelle Rechtsprechung, die nach Manuskriptabschluss bekannt geworden bzw. ergangen ist, informiert der Autor auf seiner Internetseite (www.bld.de).

Ein besonderer Dank gilt meiner Frau Dagmar und meinen Kindern Laurenz Levi und Rhabea Amalia für ihr Verständnis während der Dauer der Überarbeitung der 4. Auflage.

Köln/Dortmund, im Oktober 2016

Dr. Stefan Spielmann

Gliederung

A. Einführung	1
B. Versicherungsfall	3
1. Versicherte Sachen	3
1.1. Wohngebäudeversicherung	3
1.2. Hausratversicherung	6
1.3. Gewerbliche Versicherung	10
1.4. Abgrenzung der Gebäude- von der Inhaltsversicherung	13
2. Versicherte Gefahren	22
2.1. Brand	22
2.1.1. Das Schadenfeuer	23
2.1.2. Der bestimmungsgemäße Herd	24
2.1.3. Die Ausbreitungsfähigkeit	27
2.1.4. Beweislast	32
2.1.5. Risikoausschlüsse in der Feuer- und Blitzschlagversicherung	33
2.1.5.1. Betriebsschäden	34
2.1.5.2. Sengschäden	37
2.1.5.3. Kurzschluss-/Überspannungsschäden	37
2.2. Blitzschlag/blitzbedingte Überspannung	38
2.2.1. Blitzschlag	41
2.2.2. Blitzbedingte Überspannung	44
2.2.3. Beweislast	47
2.3. Sturm/Hagel	49
2.3.1. Begriff des Sturms	52
2.3.2. Begriff des Hagels	53
2.3.3. Versicherte Geschehensabläufe	54
2.3.3.1. Unmittelbare Einwirkung	54
2.3.3.2. Werfen von Gegenständen	58
2.3.3.3. Sturmfolgeschaden nach einem Gebäudeschaden	60
2.3.3.4. Zur Mitursächlichkeit von Gebäudevorschäden	62
2.3.4. Beweislast	64
2.3.5. Risikoausschlüsse in der Sturmversicherung	64
2.3.5.1. Nicht bezugsfertiges Gebäude	66
2.3.5.2. Sturmflut, Lawinen oder Schneedruck	67
2.3.5.3. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz	68
2.4. Leitungswasser	69

2.4.1.	Begriff des Leitungswassers	72
2.4.2.	Austreten des Leitungswassers	74
2.4.3.	Bestimmungswidrigkeit	75
2.4.4.	Beweislast/Zum Zeitpunkt des Leitungswasseraustrittes .	76
2.4.5.	Risikoausschlüsse in der Leitungswasserversicherung....	78
2.4.5.1.	Rückstau	81
2.4.5.2.	Schwamm	82
2.4.5.3.	Nicht bezugsfertiges Gebäude	84
2.5.	Rohrbruch	85
2.5.1.	Begriff des Rohrbruchs	89
2.5.2.	Versicherte Rohre	90
2.5.3.	Beweislast	96
2.5.4.	Risikoausschlüsse in der Rohrbruchversicherung	96
2.6.	Einbruchdiebstahl	99
2.6.1.	Die Beweislast.....	103
2.6.2.	Der Entwendungsnachweis	106
2.6.3.	Die Fälle des versicherten Eindringens.....	108
2.6.3.1.	Einbrechen, Einsteigen, mittels falscher Schlüssel Eindringen	108
2.6.3.2.	Die Behältnisklauseln	119
2.6.3.3.	Einschleichen/sich Verbergen	122
2.6.3.4.	Die Schlüsselklauseln.....	124
2.6.3.5.	Der einfache Diebstahl	131
2.7.	Vandalismus	134
2.8.	Raub	137
2.8.1.	Beweislastverteilung	140
2.8.2.	Anwendung von Gewalt.....	141
2.8.3.	Begriff der Drohung.....	152
2.8.4.	Ohnmachtsklausel	154
2.9.	Der räuberische Diebstahl.....	155
2.10.	Glasversicherung	159
2.11.	Reisegepäckversicherung.....	164
2.11.1.	Der Begriff, der Beginn und das Ende der Reise	164
2.11.2.	Versicherte Sachen in der Reisegepäckversicherung	166
2.11.3.	Versicherte Gefahren in der Reisegepäckversicherung .	167
2.11.4.	Entwendung aus einem Kfz in der Reisegepäck- versicherung.....	168
2.12.	Elementarversicherung	170
2.12.1.	Überschwemmung des Versicherungsortes	171
2.12.2.	Rückstau	174
2.12.3.	Erdbeben.....	175

2.12.4. Erdfall/Erdrutsch.....	176
2.12.5. Schneedruck/Lawinen.....	177
3. Versicherungsort, Außenversicherung	178
3.1. Versicherungsort	178
3.2. Außenversicherung	182
C. Versagungsgründe	189
1. Grob fahrlässige Herbeiführung, § 81 VVG 2008.....	189
1.1. Der Tatbestand: grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles.....	190
1.2. Die Rechtsfolge: Leistungskürzung	192
1.2.1. Anspruchskürzung bis auf null?.....	192
1.2.2. Abänderung des § 81 VVG 2008 durch AVB?.....	194
1.2.3. Die Bildung der Leistungskürzung/individuelle Fallgruppen	196
1.3. Einzelfälle der groben Fahrlässigkeit einschließlich der Kürzungsquoten	199
1.3.1. Kerzenfälle	200
1.3.2. Herdplattenfälle	207
1.3.3. Zigarettenfälle	211
1.3.4. Wasch-/Spülmaschinenfälle	214
1.3.5. Kelleraufbrüche	219
1.3.6. Kippenfenster	223
1.3.7. Nicht abgeschlossene Wohnungstür	228
1.3.8. Fahrzeug-Aufbruch	232
1.3.9. Wertsachenverlust	237
1.3.10. Frostschäden	240
1.3.11. Reisegepäckversicherung	246
1.3.12. Sonstige Fälle der groben Fahrlässigkeit.....	248
1.4. Zur Beweislast.....	252
1.5. Zurechnung des Verhaltens Dritter.....	253
1.5.1. Repräsentantenhaftung	253
1.5.2. Fremdversicherung, § 47 VVG	256
1.5.3. Übertragung eigener Pflichten auf Dritte	257
2. Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG	257
2.1. Zum Begriff der Gefahrerhöhung.....	261
2.1.1. Zur subjektiven Gefahrerhöhung, § 23 Abs. 1 VVG	262
2.1.2. Zur nachträglich erkannten Gefahrerhöhung, § 23 Abs. 2 VVG	263
2.1.3. Zur objektiven Gefahrerhöhung, § 23 Abs. 3 VVG	263
2.2. Einzelfälle der Gefahrerhöhung	264

2.3.	Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung	275
2.3.1.	Kündigungsrecht, § 24 VVG	275
2.3.2.	Prämienerhöhung, § 25 VVG	276
2.3.3.	Leistungsfreiheit, § 26 VVG	276
3.	Obliegenheitsverletzungen, § 28 VVG	279
3.1.	Die Obliegenheit, § 28 Abs. 1 und 2 VVG	281
3.1.1.	Der Tatbestand der Obliegenheit	281
3.1.2.	Die Rechtsfolge	281
3.1.2.1.	Das Kündigungsrecht, § 28 Abs. 1 VVG	281
3.1.2.2.	Die Leistungsfreiheit/Leistungskürzung, § 28 Abs. 2 VVG	282
3.1.3.	Die einzelnen Obliegenheiten einschließlich der Kürzungsquoten	285
3.1.3.1.	Die Sicherheitsvorschriften der VGB 62	285
3.1.3.2.	Die Sicherheitsvorschriften der VGB 88/2000/2010	287
3.1.3.3.	Die Sicherheitsvorschriften der VHB	301
3.1.3.4.	Die Sicherheitsvorschriften der AWB	304
3.1.3.5.	Die Sicherheitsvorschriften der AERB	308
3.1.3.6.	Die Sicherheitsvorschriften der AFB	314
3.1.3.7.	Die Obliegenheit der unverzüglichen Schadenanzeige	320
3.1.3.8.	Die allgemeine Aufklärungsobliegenheit	324
3.1.3.9.	Die Obliegenheit der unverzüglich eingereichten Stehgutliste	334
3.1.3.10.	Die Schadenminderungsobliegenheit	345
3.2.	Zurechnung des Verhaltens Dritter	347
3.3.	Zur Kausalität, § 28 Abs. 3 VVG	348
3.4.	Gesonderte Mitteilung in Textform, § 28 Abs. 4 VVG	350
3.5.	Anwendbarkeit alter Bedingungen auf neues VVG	353
3.5.1.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	353
3.5.1.1.	Die Frostvorsorge	354
3.5.1.2.	Gesetzliche, behördliche oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	358
3.5.2.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	360
3.5.2.1.	Dynamische Verweisung	360
3.5.2.2.	Stehgutliste	361
3.5.2.3.	Aufklärungs- und Belegobliegenheit	362
3.5.3.	Arglistige Täuschung als besonderer Verwirkungsgrund in den AVB	364
3.5.4.	Schadensersatzanspruch aus § 280 BGB	367

3.6. Abgrenzung objektive Risikobegrenzung zur (verhüllten) Obliegenheit	368
4. Die Mehrfachquotierung	372
5. Arglistige Täuschung im Rahmen der Schadenregulierung	376
D. Entschädigungsberechnung	379
1. Die Ermittlung der Entschädigungsberechnung	379
1.1. Die notwendigen Reparaturkosten	384
1.2. Der Versicherungswert.....	387
1.3. Die Neuwertspitze	388
1.4. Vergütung von Eigenleistungen	393
1.5. Schönheitsschäden	394
1.6. Fiktive Schadenberechnung	396
1.7. Schäden bei Durchführung der Reparaturarbeiten	397
1.8. Mehrwertsteuer.....	399
1.9. Zum Schaden-/Entschädigungsfeststellungsvertrag	400
1.10. Entschädigungsgrenzen.....	401
2. Zur Kostenversicherung	405
3. Mietausfallentschädigung	409
3.1. Fremdgenutzter/vermieteter Wohnraum.....	409
3.2. Eigengenutzter Wohnraum	410
4. Unterversicherung, § 75 VVG.....	411

A. Einführung

Behandelt werden die Deckungsfragen in der Sachversicherung. Der Begriff der Sachversicherung ist gesetzlich nicht definiert. Die in § 1 VVG a. F. vorgenommene Unterscheidung zwischen der Schaden- und der Personenversicherung ist in § 1 VVG 2008 nicht mehr aufgenommen. Bei der Sachversicherung liefern traditionell die versicherten Gefahren die Basis für die Einteilung und Bezeichnung der einzelnen Versicherungszweige, beispielsweise in Feuer-, Leitungswasser- oder aber Sturmversicherung. Diese Einteilung ist auch heute noch bei der gewerblichen Versicherung häufig anzutreffen. Das Bedürfnis der Absicherung gegen mehrere Gefahren besteht in gesteigertem Maße im privaten Lebensbereich. Hierzu wurde die sog. verbundene (oder auch kombinierte) Versicherung entwickelt. Sie liegt vor, wenn bestimmte Sachen wie beispielsweise der Hausrat oder das Wohngebäude durch einen Versicherungsvertrag gegen mehrere Gefahren versichert sind. Um eine verbundene Versicherung handelt es sich daher bei der privaten Wohngebäude- oder Hausratversicherung. Dieser Gedanke eines möglichst umfassenden Versicherungsschutzes innerhalb eines Vertrages findet sich aber auch in der gewerblichen Versicherung zum Teil wieder.

Eine verbundene Versicherung ist nicht zu verwechseln mit der sog. Allgefahrendeckung, die häufig in der technischen Versicherung (die hier nicht behandelt werden kann und einem gesonderten Teil vorbehalten wird) als vereinbart gilt. Während bei der verbundenen Versicherung der Versicherungsschutz nur gegen die vereinbarten Gefahren besteht – wobei aus Praktikabilität sogleich mehrere Gefahren in einer Police zusammengefasst werden –, deckt die Allfahrenversicherung die versicherten Sachen grundsätzlich gegen jede – nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommene – Gefahr ab.

Im Folgenden sollen die grundlegenden Deckungsfragen der Wohngebäude- und Hausratversicherung dargelegt werden. Darüber hinaus werden auch die Grundlagen der Glasbruchversicherung, der Elementarschadenversicherung, der Reisegepäckversicherung behandelt.

Da seit der Deregulierung eine Vielzahl von unterschiedlichen Bedingungswerken verwendet werden, wird auf die aktuellen GDV-Musterbedingungen abgestellt, die jeweils zu Beginn des Abschnittes abgedruckt sind.

B. Versicherungsfall

1. Versicherte Sachen

1.1. Wohngebäudeversicherung

Literatur:

Dietz, Wohngebäudeversicherung, 2. Auflage 1999.

Abschnitt A § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen VGB 2010

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2. Definitionen

a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

c) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4. Gesondert versicherbar

a) Abweichend von Nr. 3 b) gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

b) Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

aa) Carports bis ___ qm Grundfläche;

bb) Gewächs- und Gartenhäuser bis ___ qm Grundfläche;

cc) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

dd) Hof- und Gehwegbefestigungen;

ee) Hundehütten bis ___ qm Grundfläche;

ff) Masten- und Freileitungen;

gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen.

§ 1 Versicherte Sachen (VGB 88)

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

2. Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

3. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstückbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

4. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

Was im Rahmen der Wohngebäudeversicherung versichert ist, ergibt sich aus § 1 VGB 88 oder aktuell aus Abschnitt A § 5 VGB 2010.

Die Systematik der einzelnen Bedingungswerke ist ähnlich. Zunächst besteht immer Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude (§ 1 Ziff. 1 VGB 88, Abschnitt A § 5 Ziff. 1 VGB 2010). Insoweit muss auf die jeweilige Regelung im Versicherungsvertrag geachtet werden.

Während nach § 2 VGB 62 das Gebäude mit seinen Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert war, so ist nach § 1 Ziff. 2 VGB 88, § 1 Ziff. 3 VGB 2000 bzw. Abschnitt A § 5 Ziff. 2 c) VGB 2010 auch das Zubehör mitversichert, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

Eine Backsteineinfriedungsmauer ist nicht versichertes Gebäude oder wesentlicher Gebäudebestandteil. Sie ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Zubehör mitversichert (OLG Koblenz VersR 2012, 565).

Weiteres Zubehör ist sowohl nach § 2 VGB 62 als auch nach § 1 Ziff. 3 VGB 88 nur dann versichert, wenn es aufgrund einer besonderen Vereinbarung in den Versicherungsschutz einbezogen ist. Insoweit sind die Regelungen des Einzelvertrages zu beachten. Nach § 1 Ziff. 2 VGB 2000, Abschnitt A § 5 Ziff. 1 VGB 2008 sind die dort benannten Gegenstände mitversichert (Einbaumöbel/-küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude geplant und gefertigt sind, Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen sowie Terrassen).

1.2. Hausratversicherung

Literatur:

Dietz, Hausratversicherung 84, 2. Auflage 1988; Hugel, Die Hausratversicherung VHB 2000/VHB 92. Eine Darstellung anhand von Schadenfällen, 4. Auflage 2004.

Abschnitt A § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen (VHB 2010)

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) ...

2. Definitionen

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).

c) Ferner gehören zum Hausrat

aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);

ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

...

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;

b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;

d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 gg) genannt;

e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 1 Versicherte Sachen (VHB 92)

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld ...

2. Versichert sind auch

a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt

...

c) *Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;*

d) *Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen.*

e) *Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen ...*

3. *Die in Nr. 1. und 2. genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.*

4. *Nicht versichert sind*

a) *Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 a) und 2 b) genannt;*

b) *Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt;*

c) *Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 d) genannt;*

d) *Hausrat von Untermietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;*

e) *Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.*

Die in der Hausratversicherung versicherten Sachen ergeben sich aus § 1 VHB 84/92/2000, Abschnitt A § 6 VHB 2010. Danach ist versichert der gesamte Hausrat. Hierzu gehören nach der Definition in den Bedingungenwerken alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch dienen, außerdem Bargeld.

Bargeld ist nach herrschender Ansicht innerhalb des Versicherungsortes auch dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn es auch der privaten Nutzung unterliegt. Reines Geschäftsgeld in der Wohnung ist aber nach zutreffender Ansicht nicht vom Versicherungsschutz der Hausratdeckung umfasst (Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, A § 6 VHB 2010 Rn. 4; nach LG Oldenburg VersR 1988, 484 und Martin, ebd., G V Rn. 30 gilt Geschäftsgeld aber im Rahmen der Außenversicherung nicht als versichert). Dem Versicherer steht jedoch frei, gewerbliches Bargeld vom Versicherungsschutz durch die Versicherungsbedingungen auszunehmen (OLG Jena NVersZ 2001, 31).

Ein häufig wiederkehrendes Problem ist, ob elektronische Daten auch vom Versicherungsschutz in der privaten Hausratversicherung umfasst sind. Dieses Problem stellt sich beispielsweise dann, wenn nach einem

blitzbedingten Überspannungsschaden auf die gespeicherten Daten nicht mehr zugegriffen werden kann, beispielsweise weil die dazu gehörende Hardware beschädigt wurde und sich der Versicherungsnehmer hiervon keine Sicherungskopien erstellt hat. Ob Kosten (beispielsweise für die Rettung oder Wiederbeschaffung dieser Daten) grundsätzlich überhaupt vom Versicherungsschutz umfasst sind, hängt davon ab, ob diese elektronischen Daten versicherte Sachen sind. Dem Wortlaut nach sind in der Hausratversicherung lediglich **Sachen** versichert. Nach zutreffender Ansicht des OLG Karlsruhe in VersR 1998, 183 (sogar zur Elektronikversicherung) und des LG Stuttgart Info-Letter 2004, 219 (zur Hausratversicherung) sind solche elektronischen Daten nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Abschnitt A § 6 Ziff. 4. a. E. VHB 2010 stellt nun ausdrücklich klar, dass elektronische Daten nicht versicherte Sachen sind. Kosten für die technische Wiederherstellung elektronisch gespeicherter, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nach Abschnitt A § 6 Ziff. 4. a. E. VHB 2010 nur dann versichert, wenn dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Zum Hausrat gehören beispielsweise:

- BGH r+s 1996, 232:
Ausgebaute Teile eines Kfz (dort: Motorradteile). Von dem Ausschlussstatbestand für Kfz aller Art werden nicht Teile eines Kfz erfasst, die länger als für eine Reparatur aus dem Kfz ausgebaut sind und in der Wohnung (dort: ein Kellerraum) aufbewahrt werden.
- LG Berlin r+s 1995, 109:
Ein (militärisches) Nachtsichtgerät, welches vom Versicherungsnehmer auch zu privaten Zwecken genutzt wurde.
Keinen Hausrat stellt Handelsware dar. Beruft der Versicherungsnehmer sich auf eine angebliche Umwidmung der Handelsware in Hausrat, so muss darlegen und beweisen, dass eine Umwidmung stattfand (vgl. KG Berlin r+s 2013, 136 = VersR 2012, 1255).

Zu den einzelnen weiteren versicherten und nicht versicherten Sachen kann auf die Lektüre von § 1 Ziff. 2 ff. VHB 84/92/2000 bzw. Abschnitt A § 6 VHB 2010 verwiesen werden.

1.3. Gewerbliche Versicherung

§ 3 Versicherte Sachen (Abschnitt A AFB 2010)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile,*
- b) beweglichen Sachen.*

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;*
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;*
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.*

4. Fremdes Eigentum

Über Nr. 3 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edel-*

metalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;

b) Geschäftsunterlagen;

c) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;

d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;

e) Hausrat aller Art;

f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;

g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, sofern es sich nicht um Vorräte handelt;

h) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren.

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, 3 und 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Ausschlüsse

a) *Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.*

b) *Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).*

§ 2 Versicherte Sachen (AFB 87)

1. *Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten*

a) *Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile,*

b) *beweglichen Sachen.*

2. *Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.*

3. *Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer*

a) *Eigentümer ist;*

b) *sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;*

c) *sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.*

4. *Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.*

5. *Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.*

6. *Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht*

a) *Bargeld;*

b) *Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;*

c) *Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;*

d) *Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;*

e) *zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;*

f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluß besonders vereinbart ist.

7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert ...

Anders als in der Wohngebäude- und Hausratversicherung werden in der gewerblichen Versicherung häufig (noch) die einzelnen Gefahren (Einbruchdiebstahl und Raub auf der Grundlage der AERB 87/2008; Feuer auf der Grundlage der AFB 87/2010; Sturm auf der Grundlage der AStB 87/2008 und Leitungswasser auf der Grundlage der AWB 87/2008) versichert.

Nach § 2 AERB 87 bzw. Abschnitt A § 3 Ziff. 1 AERB 2008 sind die im Versicherungsvertrag genannten Sachen, nach § 2 AFB 87/AStB 87/AWB 87 bzw. Abschnitt A § 3 Ziff. 1 AFB 2008/AStB 2008/AWB 2008 die im Versicherungsvertrag genannten beweglichen Sachen und Gebäude einschließlich der sonstigen Grundstücksbestandteile versichert. Zu den Einzelheiten kann und muss auch hier auf die Lektüre des Bedingungswerkes verwiesen werden.

1.4. Abgrenzung der Gebäude- von der Inhaltsversicherung

Literatur:

Boldt, Versicherungsschutz für vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen, VersR 1989, 457.

Häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen ist die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Inhaltsversicherung.

Haben die Parteien einen bestimmten Gegenstand individuell einer bestimmten Versicherung (Hausrat-/Gebäudeversicherung) zugeordnet, so geht diese Individualvereinbarung vor. Ob eine solche individuelle Zuordnung erfolgt ist, ist Gegenstand der Auslegung des Vertrages (§§ 133, 157 BGB). Eine solche individuelle Zuordnung kann sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung in dem Vertrag, aber auch aus sons-

tigen Umständen (wie beispielsweise die Einbeziehung gewisser hochpreisiger Gegenstände in die Versicherungssumme des einen oder anderen Vertrages) ergeben.

Liegt eine solche individuelle Vereinbarung (wie meistens) nicht vor, so ist auf die dem Vertrag zugrunde liegenden Musterbedingungen abzustellen. Danach gilt im Rahmen der Gebäudeversicherung das im Vertrag bezeichnete Gebäude (welches in Abschnitt A § 5 Ziff. 2 VGB 2010 definiert ist als ein mit dem Erdboden verbundenes Bauwerk), in der Hausratversicherung der Hausrat (welcher in Abschnitt A § 6 Ziff. 2 VHB 2010 definiert ist als alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen) versichert. Bei dieser Abgrenzung treten häufig Überschneidungen und Zweifelsfragen auf, weil in der Gebäudeversicherung neben dem Gebäude auch seine Bestandteile und Zubehör unter gewissen Voraussetzungen mitversichert gelten. Diese Begriffe sind nunmehr in Abschnitt A § 5 Ziff. 2 VGB 2010 definiert. Gebäudezubehör sind danach bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

Bisher wurde zur Auslegung dieser Begriffe in der Rechtsprechung zum Teil auf die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere § 93 BGB (wesentlicher Bestandteil), § 95 BGB (Scheinbestandteil) und § 97 (Zubehör) zurückgegriffen. Die Vorschriften zu den versicherten Sachen dienen jedoch insbesondere bei der Wohngebäude- und Hausratversicherung der Abgrenzung zwischen Gebäude und Inhalt. Es soll eine Doppelversicherung vermieden werden. Daher sind die jeweiligen korrespondierenden Bedingungen insoweit zusammen zu lesen und unter diesem Abgrenzungsgesichtspunkt (und nicht ausschließlich sachenrechtlich) zu verstehen (ebenso: OLG Köln VersR 1992, 1468). Besonders anschaulich tritt die Abgrenzungsfunktion nunmehr in Abschnitt A § 6 Ziff. 2 c) aa) VHB 2010 einerseits und Abschnitt A § 5 Ziff. 2 b) VGB 2010 andererseits für Einbaumöbel zu Tage. Während in der Hausratdeckung serienmäßig produzierte und **nicht** individuell angefertigte Einbaumöbel in die Hausratdeckung einbezogen werden, sind spiegelbild-

lich in der Gebäudeversicherung die **nicht** serienmäßig produzierten und individuell angefertigten Einbaumöbel gedeckt.

Lebhaft diskutiert wurde und wird im Rahmen der älteren VGB und VHB die Frage der Zuordnung von Einbauten (z. B. Küche, Holzdecke etc.) zur Inhalts- oder Gebäudeversicherung. Als wohl herrschend hat sich die Ansicht herausgebildet, dass eine handelsübliche Einbauküche in der Regel der Inhaltsversicherung zuzuordnen ist.

Einbauküche wurde der Inhaltsversicherung zugeordnet:

- OLG Saarbrücken MDR 2012, 222:
Entschädigung für eine durch einen Elementarschaden zerstörte, serienmäßig gefertigte, in einer Möbelfundgrube erworbene Einbauküche kann auf der Grundlage einer Gebäudeversicherung nicht verlangt werden.
- OLG Saarbrücken VersR 1996, 97:
Ist eine – serienmäßig gefertigte – Einbauküche mit einem zumutbaren Aufwand abzubauen, ohne dass die Substanz des Küchenraums oder der Einbauküche nennenswert beschädigt wird, so handelt es sich nicht um einen Bestandteil des Gebäudes. Eine Verkehrsanschauung, wonach ein Wohngebäude so lange nicht fertig gestellt ist, bis die Einbauküche aufgestellt ist, kann für den Bereich des Saarlandes nicht anerkannt werden.
- OLG Köln VersR 1992, 1468:
Bei einer Einbauküche handelt es sich nur dann um einen Gebäudebestandteil i. S. v. § 2 VGB, wenn sie mit den Wänden des Gebäudes dergestalt substanzmäßig verbunden ist, dass bei natürlicher Betrachtungsweise von einer Einheit zwischen Wand und Einbauküche auszugehen ist. Eine derartige Einheit liegt aber nicht vor, wenn die Küchenmöbel – wie hier – lediglich an einer Wand aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Auch das Schließen von Zwischenräumen zwischen Decken und Seitenwänden durch Blend- oder Passleisten lässt noch keine substanzliche Einheit zwischen Gebäudewand und Einbauküche entstehen. Derartige Maßnahmen haben nur einen optischen Effekt, durch den eine solche Einheit lediglich vorgetäuscht werden soll.

- LG Lübeck VersR 1984, 477:
Der Schutz einer für ein Wohnhaus abgeschlossenen Gebäudeversicherung erstreckt sich nicht auf eine nachträglich eingefügte Einbauküche.
- AG Düren VersR 2004, 468:
Anders als eine speziell für den betreffenden Raum angefertigte und im Wesentlichen individuell gestaltete Einbauküche ist eine serienmäßig vorgefertigte und mit Dübeln und Schrauben an der Wand befestigte Einbauküche weder Gebäudebestandteil noch Zubehör. Versicherungsschutz in der Gebäudeversicherung besteht deshalb nicht.

Vielfach werden aber im Versicherungsrecht Entscheidungen zitiert, die ergangen sind in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise zum Zwangsversteigerungsrecht, dort wird die Einbauküche zum Teil als Zubehör des Gebäudes angesehen. Diese Entscheidungen sind jedoch nicht (unmittelbar) auf die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Inhaltsversicherung zu übertragen, da das Zwangsversteigerungsverfahren/Sachenrecht (§ 1120 ff. BGB) eine anders gelagerte Frage behandelt (die sich nicht mit der Abgrenzung von Inhalt und Gebäude im Sachversicherungsrecht decken muss), nämlich den Erhalt einer wirtschaftlichen Einheit. Aber selbst dort ist höchst umstritten, ob die Einbauküche nun wesentlicher Gebäudebestandteil/Zubehör ist oder nicht. Die – teilweise auch regional unterschiedliche – Rechtsprechung fasst BGH NJW-RR 1990, 586 sowie aktuell in WuM 2009, 129 zusammen.

Gebäudebestandteil/Zubehör der Einbauküche bejahend

(Rechtsprechung zum Zwangsversteigerungsrecht):

- BGH NJW-RR 1990, 586:
Eine aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzte Kücheneinrichtung kann in Norddeutschland Zubehör eines Wohnhauses sein.
- OLG Zweibrücken NJW-RR 1989, 84:
Handelt es sich um eine Einbauküche, die im Wesentlichen eine Sonderanfertigung darstellt, und waren, um den Einbau zu ermöglichen, Umbauarbeiten im Haus (insbesondere die Entfernung von Trennwänden) erforderlich, so ist eine solche Küche i. S. d. § 94

Abs. 2 BGB in das Gebäude eingefügt worden und zu dessen wesentlichem Bestandteil geworden.

- OLG Frankfurt/Main FamRZ 1982, 938:
Eine Einbauküche, deren Einbau bereits bei der Herstellung des – allein dem Ehemann gehörenden – Gebäudes geplant worden ist, ist wesentlicher Grundstücksbestandteil und deshalb kein gemeinsamer Hausrat im Sinne von § 8 HausratV.
- OLG Köln VersR 1980, 51:
Die entsprechend den Maßen des Hauses ausgesuchten und in das Wohnhaus eingefügten Kucheneinrichtungen, die in ihrer Gesamtheit die Einbauküche ausmachen, waren dazu bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck des Hauses als eines Wohnhauses zu dienen. Eine solche Einbauküche wird auch im Verkehr als Zubehör angesehen. Infolgedessen hatte die Voreigentümerin der Antragsgegnerin durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren auch das Eigentum an der Küche erworben (§§ 20 Abs. 2, 55 ZVG, 1120 BGB).
- OLG Hamburg MDR 1978, 138 f.:
Ein Elektroherd und eine Einbauküche sind wesentliche Bestandteile eines Wohngebäudes.

Gebäudebestandteil/Zubehör der Einbauküche verneinend

(Rechtsprechung zum Zwangsversteigerungsrecht):

- Vgl. ausführlich BGH WuM 2009, 129:
Zur Prüfung Zubehöreigenschaft einer Einbauküche, die der Mieter in seine Wohnung eingebracht hat, wurde das Verfahren an das OLG zurück verwiesen unter Hinweis auf die regionale Rechtsprechung.
- OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 1039:
Eine aus serienmäßigen Einzelteilen zusammengesetzte Einbauküche in einer ersteigerten Doppelhaushälfte ist nicht wesentlicher Bestandteil des Hausgrundstücks. Ebenso wenig kann sie nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung (im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf) als Zubehör angesehen werden.
- OLG Hamm NJW-RR 1989, 333:
Jedenfalls im westfälischen Raum ist eine aus serienmäßigen Teilen